



**Entscheidung Nr. 16390 (V) vom 22.08.2023
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.09.2023**

Von Amts wegen auf Anregung:

Polizei Sachsen-Anhalt
Landeskriminalamt
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg

Verfahrensbeteiligte 1:

Dieter Koch Verlag
(existiert nicht mehr)

Verfahrensbeteiligte 2:

BOH Records
Anschrift unbekannt

**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 11.01.2023 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

██████████

Buchhandel und Verlegerschaft:

██████████████████

Lehrerschaft:

██████████████

einstimmig entschieden:

Die CD „Kein Zurück“

der Gruppe „Boots of Hate“

wird in die Liste der jugendgefähr-
denden Medien eingetragen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die im Jahr 1999 erschienene CD „Kein Zurück“ der Gruppe „Boots of Hate“. Als Vertreiber der CD sind die Verfahrensbeteiligten angegeben.

Auf der CD sind insgesamt 11 überwiegend deutsch- und teils englischsprachige Titel enthalten:

Trackliste

- Titel 01: Könige der Nacht
- Titel 02: White Pride (for the German-British-Friendship)
- Titel 03: Demokratie
- Titel 04: Schwarzer Mann
- Titel 05: Dein härtester Kampf
- Titel 06: Nur für Dich (Du Schlampe)
- Titel 07: Zeichen der Zeit
- Titel 08: Voice of Freedom
- Titel 09: Dein Weg für's Leben
- Titel 10: Kein Zurück
- Titel 11: Party Breaker

Die Texte lauten, soweit diese ermittelt werden konnten, wie folgt:

Titel 01: Könige der Nacht

Wenn der Tag zur Neige geht,
ja dann kommt unsere Zeit
wenn die Kinder schlafen gehen
ja dann sind wir bereit
Die Gewalt
Und der Hass steht vor der Tür
auf einmal schwingt sie auf
ja jetzt sind wir hier

Refr.:
Könige der Nacht
Monarchen der Gewalt
Wir wollen feiern, wir wollen Spaß
Bis es endlich knallt
Wir sind keine Waisenknaben
Das wissen wir genau
Also geh uns besser aus dem Weg
Sonst kriegst du eins auf's Maul
Oi!

Wir trinken und wir lachen viel
Bei uns geht's richtig ab
Und wenn uns einer mal dumm kommt
Dann machen wir ihn platt
Doch wenn wir uns verstehen
Danach sind wir so wie wir sind
Dann hast du echte Freunde
Egal, was auch passiert

2 x Refr.

Titel 02: White Pride (for the German-British-Friendship)

Can you see us in the streets of your town
Can you see the hate in our face
Birth of races, patriotic voice
Hail, hail hear our voice

Refr.:
Skinhead, Skinhead, white pride, we must unite
Skinhead, Skinhead, ??? black, white, red and the
union jack
Skinhead, Skinhead, white pride, we must unite
Skinhead, Skinhead, ??? black, white, red and the
union jack

Our pride is our loyalty
And we love
We want to keep
Come on white man, we must unite

Refr.

Resistance is our way of life
We fight against the commi-scum
Hear my song, white man
And go the way without a ???

Refr.

The wind blows from the north
 White horses run again
 Can you see the burning cross in the night
 Holy warrior, follow me into the light

3x Refr.

Titel 03: Demokratie

Wo ist die Freiheit, von der ihr immer sprecht
 Das Recht zu sagen, was man denkt
 Wenn ich heute etwas Falsches sage
 Dann steckt man mich ewig weg
 Was richtig und falsch ist bestimmt ja nur ihr
 Habt den Bezug zur Realität verloren
 Demokratische wird hier missverstanden
 Wehrlos hier hinein geboren

Keiner traut sich heut noch die Wahrheit zu sagen
 Alle haben Angst
 Doch es gibt noch ein paar mit kurzen Haaren
 Die leisten noch Widerstand

Refr.:
 Demokratie
 Ich lach dich aus
 Demokratie
 Ihr lebt in Saus und Braus
 Demokratie
 Verstaubt und stur
 Demokratie
 Keine Rechte, nur Zensur

Die Linken marschieren und jeder schaut zu
 ...Gangs beherrschen die Straßen
 Doch wenn du als Patriot was Falsches sagst
 Dann wird dich die Staatsmacht jagen
 Arbeitslosenrekord und Asylantenflut
 Aber Vorsicht, sag es nicht zu laut
 Denn der Staatsschutz hat ein Auge auf dich
 Weil du an bessere Zeiten glaubst

Keiner traut sich heut noch die Wahrheit zu sagen
 Alle haben Angst
 Doch es gibt noch ein paar mit kurzen Haaren
 Die leisten noch Widerstand

Refr.:

Wiederholung

Titel 04: Schwarzer Mann

Krankhafte Gedanken schwirren dir durch den Kopf
giert dich an und ohne Gnade
 Ein junges Leben einfach ausgelöscht

Du bist weniger wert, als die dreckigste Made

Refr.:
 Sorglos gingen sie zu dir hin, ahnten nicht die Gefahr
 Sie war der Sonnenschein ihrer Familie
 Und auf einmal war der Tod da
 Keiner hörte ihr Schreien, keiner hörte ihr Flehen
 Ihren harten Todeskampf
 Schau in den Spiegel, schau in den Spiegel und
 was siehst du
 Schwarzer Mann

Ich hör Psychologen reden über deine Kindheit
 und deine Probleme und vieles mehr
 Ich kann diesen Schwachsinn nicht mehr hören
 Deutsche, setzt euch gegen diese Schweine endlich zur Wehr

Refr.

Was interessiert die Familie deine Probleme
 Du hast Tod und Trauer in ihre Reihen gebracht
 Ich frage dich, hast du in den Spiegel gesehen
 Der Teufel hat dir ins Gesicht gelacht

2 x Refr.

Titel 05: Dein härtester Kampf

Klein fing es damals an
 Doch nach und nach bekam sie Oberhand
 Ein Trip hier, ne Nase da
 2 Jahre später, ne Spritze im Arm
 Wir waren immer zusammen, bauten jeden Scheiß
 Damals in der Stadt, ob du es noch weißt
 Jetzt sitzt du im Knast,, ..hat es geschafft
 Dich einmal nah zu bringen, den du doch so hasst

Refr.
 Dein härtester Kampf – wieso
 Die unbändige und starke Lust
 Dein härtester Kampf gegen den ...Dreck
 Du hattest schon den Stiefel geleck
 Dein härtester Kampf – steh auf, es wird hart
 Egal, was noch kommen mag
 Dein härtester Kampf - mein Freund, Du stehst nicht allein
 Und nach der Dunkelheit kommt auch wieder der Sonnenschein

Höllenqualen und tiefe Depression
 Du scheinst im Haus der Leiden zu wohnen
 Noch Jahre vor dir immer allein
 Allein mit der Angst ...wieder ...zu sein
 Öffne die Augen und sieh das Leben kann dir schongeben

Erinnere dich an damals, wie geil alles war
Einfach nur nach vorne, das war egal

Refr.

Im Stadion gestanden, die Fäuste geballt
Ohne Finale aber voller Gewalt

2 x Refr.

Titel 06: Nur für Dich (Du Schlampe)

Dieses Lied, das widme ich nur Dir
Denn schau her ich bin wieder da
Du hast versucht mich zu zerstören
Alles zertreten was zwischen uns mal war
Wie waren die Ficks die du mit anderen hattest
Hast du dabei mal an mich gedacht
Daran wie weh so etwas tut
Aber wahrscheinlich hast Du nur gelacht

Refr.:
Hast dich gefreut wie ich am Ende war, wie ich lag
im Dreck
Über mich gelästert und mich fertig gemacht
Fast wurde ich verrückt
Ich lag am Boden mit einem Bein im Grab
Wusste nicht mehr aus noch ein
Doch nun bin ich wieder hier auferstanden aus
Trümmern
Und die Zukunft hier ist mein
Du Schlampe

Ehrlichkeit und Treue, die Grundlagen einer Beziehung
Diese Sachen kennst Du nicht
Da warst vor mir ne Schlampe und Du wirst es
immer bleiben
Du siehst halt alles aus einer anderen Sicht
Du bist nichts wert Dein Leben ist nur Dreck
Warum habe ich es nicht früher erkannt
Aber nein ich habe gehofft, Du meinst es ehrlich
Hab mich in meiner Liebe verrannt

Refr.

Doch das Wichtigste ist, ich habe es geschafft
Ich habe mich losgesagt von dir
Läster Du ruhig über mich es ist mir egal
Denn ich bin wieder glücklich hier
Du kannst mir nicht wehtun die Zeiten sind
vorbei
Ich lache nur noch über Dich
Ich sehe nur nach vorne in meine Zukunft
Und da existierst du für mich nicht

Refr.

Irgendwann kommt die Zeit, wo Du am Boden
bist

Am Abgrund stehst wo ich mal war
Wo man über dich lästert, du alleine bist
Dann wenn jemand dein wahres Gesicht sah
Dann bist Du der Spielball für irgendwen
Wirst verlacht und verspottet
Ich wünsche dir alles Schlechte dieser Welt
Auf das Du in der Gosse verrottetest

Refr.

Titel 07: Zeichen der Zeit

Was ich hier so sehe schockiert mich mehr und
mehr
Für unser Deutschland Millionen Heer
Jugendliche ohne Ziel
Ist es etwa das, was die Politik will

Refr.:
Wehrt euch, steht endlich auf
Wehrt euch und macht die Augen auf
Wehrt euch und seht die Zeichen der Zeit
Wehrt euch, wehrt euch, bald ist es so weit

Drogenverkauf an allen Ecken
Jugendliche, die jämmerlich verrecken
Warum tun die Bonner Bonzen nichts
Aber nein, lieber stellen sie Patrioten vor Gericht

Refr.

Ich versteh's nicht, wie lang ich das noch ertrag
Diätenerhöhung in Bonn und wir kämpfen um
jede Mark
Ihr lebt in Saus und Braus
Die Jugend geht vor die Hunde
Im Namen der Freiheit
Richtet ihr uns zu Grunde

2 x Refr.

Titel 08: Voice of Freedom

Darkness time in an ill world
You are lost and alone
The government is hunting you
They say you are a law breaker
But your heart is a burning flame
A flame called hope
Are you ready to fight for your pride and your
faith
Fight for your freedom and your race

Refrain
Can you hear the voice of freedom

The voice of freedom
 For your faith, for your pride and for better days
 Can you hear the voice of freedom
 The voice of freedom
 For your people, for your land and the nordic race

So stand up and listen to this voice
 Come on lets stick together
 Follow us in this glory fight
 For your Blood and Honour
 Cut your hair, the skinhead-look
 Show your union-pride
 Together we are strong
 No one can stop us
 Boots are marching thru the light

Refrain

Wiederholung der ersten Strophe

Refrain

Titel 09: Dein Weg für's Leben

Egal, was du tust
 Sie lassen dich nicht in Ruh
 Sie hindern dich, so gut es geht, deinen Weg zu gehen
 Der Blick fällt auf dich
 Gehst du die Straße lang
 Oft genug machen dich Street Gangs an

Refr.:
 Dein Weg ist schwer, steinig und hart
 Voller Gefahren, dir bleibt nichts erspart
 Doch es ist dein way of life, dein Weg des Lebens
 Skinhead, Skinhead, dafür würdest du alles geben

Doch du hast Freunde, die mit dir gemeinsam gehen
 Party's, Spaß, Sauereien und immer zueinander stehen
 Oi! Musik und RAC, dafür würden wir alles geben
 Das ist unser way, das ist unser Leben

Refr.

Doch eines will ich euch noch sagen
 Lasst uns wieder gemeinsam Spaß haben
 Denn Glatze gegen Glatze, united Skins ist das was zählt
 Dann haben wir den richtigen Weg gewählt

2 x Refr.

Titel 10: Kein Zurück

Wieder einmal ist es so weit
 Wir haben ..., wir sind bereit
 Bereit, dich zu töten, bereit dich zu zerstören
 Denn du bist Skinhead, man muss die Welt von dir erlösen

Keine Achtung vor dem Leben
 Keine Scheu vor Gewalt
 Wir stehen zum Multikulti Hype
 Wir stecken nicht zurück, wenn wir in Überzahl sind
 Doch alleine rennen wir wie ein Kind

Refr.:

Du erträgst ihre Schläge, ihre Schuhe im Genick
 Du liegst auf dem Asphalt, es gibt kein zurück
 Du erträgst ihre Schläge, ihre Schuhe im Genick
 Du liegst auf dem Asphalt, es gibt kein zurück

Irgendwann ist es vorüber, du hast es geschafft
 Du bist entkommen, ihrem Hass
 Dein Gesicht blutverschmiert
 Dein Körper zerschlagen
 Und du weißt, man wird dich immer wieder jagen

Und in der Zeitung steht schon wieder, was der blöde Skinhead tat
 Einen Ausländer verprügelt, oh welch eine Schmach
 Der Überfall auf dich wird nicht erwähnt
 Denn über so was redet man hier nicht so gerne

Refr.

Doch ertrage ihre Schläge, ihre Schuhe im Genick
 Es kommt die Zeit, dann schlägst du zurück

Mehrfach Wiederholung

Titel 11: Party Breaker

Boots and Braces, schöne Frauen
 German parish, Spaß und Bier
 Passt auf, jetzt wird es richtig lustig
 Deutsche Skins, ja das sind wir

Refr.:

Spaß und Partys stürmen.....
 Laut und lustig soll es sein
 Nun wissen's alle und das Schöne
 Es ist wieder Skinheadtime

Wir saufen den Leuten alles leer
 Und waschen ihre Frauen
 Das ist lustig und macht Spaß
 Es ist schön, Scheiße zu bauen

Refrain

Wir hauen alles kurz und klein
Denn jetzt wird's uns zu bunt

Einer ruft die Bullen an
Jetzt geht es richtig rund

Refrain

Das Cover der CD zeigt eine von oben fotografierte Aufnahme verschiedener mit Springerstiefeln beschuhten Füße, die im Halbkreis vor einem Baseballschläger stehen. Darunter befinden sich der Titel der CD und der Bandname.

Mit Schreiben vom 04.01.2023, eingegangen am 11.01.2023, regte die anregungsberechtigte Stelle die Indizierung der CD „Kein Zurück“ an, da sie die Texte des Tonträgers für jugendgefährdend hält. Zur Begründung verweist sie auf die Aufnahmen „White Pride“ (Titel 02) und „Schwarzer Mann“ (Titel 04). In Titel 02 werde inhaltlich Bezug zum rassistischen und gewalttätigen Geheimbund KuKlux-Klan geschaffen. In Titel 04 würden schwarze Männer als Kindermörder dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligten nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der verfahrensgegenständlichen CD Bezug genommen. Die CD sowie die Textauswertungen lagen den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor. Die Titel wurden auszugsweise vorgespielt.

G r ü n d e

Die CD „Kein Zurück“ der Gruppe „Boots of Hate“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Das Gremium hat folgende Titel als indizierungsrelevant bewertet:

- **Titel 01: „Könige der Nacht“**
- **Titel 02: „White Pride“**
- **Titel 04: „Schwarzer Mann“**
- **Titel 08: „Voice of Freedom“**
- **Titel 10: „Kein Zurück“**
- **Titel 11: „Party Breaker“**

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Titel 01 „Könige der Nacht“, Titel 10 „Kein Zurück“ und Titel 11 „Party Breaker“ wirken verrohend. Der Inhalt von **Titel 01** reizt zudem zur Gewalttätigkeit an. **Titel 02 „White Pride“** und **Titel 04 „Schwarzer Mann“** reizen zum Rassenhass gegenüber Schwarzen an. **Titel 08 „Voice of Freedom“** verherrlicht den Nationalsozialismus.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder

Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.).

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Die Titel der CD handeln von der Skinheadszene. In diesem Zusammenhang enthalten **Titel 01 „Könige der Nacht“** und **Titel 11 „Party Breaker“** Aussagen, die Gewalt als Spaß, Freizeitvertreib und Mittel zur Verschaffung von Anerkennung präsentieren. Es wird die Botschaft vermittelt, dass zum Ausgehen und Feiern Gewalt und Schlägereien dazugehören. So heißt es in **Titel 01 „Könige der Nacht“** u.a.:

*„(...) Könige der Nacht
Monarchen der Gewalt
Wir wollen feiern, wir wollen Spaß
Bis es endlich knallt
Wir sind keine Waisenknaben
Das wissen wir genau
Also geh uns besser aus dem Weg
Sonst kriegst du eins auf's Maul (...)“*

Das Gremium sieht die Gefahr als gegeben an, dass eine gleichgültige und respektlose Einstellung gegenüber Anderen und insbesondere Opfern von Gewalt durch derartige Aussagen gefördert wird.

Auch kommt zum Ausdruck, dass nur, wer diese Einstellung teilt, als Freund willkommen sei:

*„(...) Wir trinken und wir lachen viel
Bei uns geht's richtig ab
Und wenn uns einer mal dumm kommt
Dann machen wir ihn platt
Doch wenn wir uns verstehen
Danach sind wir so wie wir sind
Dann hast du echte Freunde
Egal, was auch passiert (...)“*

Dadurch wird Gruppendruck erzeugt und implizit zu Gewalt aufgerufen, da der Eindruck vermittelt wird, man könne nur so Anschluss und Anerkennung in einer Gemeinschaft finden.

In **Titel 11 „Party Breaker“** heißt es:

*„(...) Spaß und Partys stürmen.....
Laut und lustig soll es sein
Nun wissen's alle und das Schöne
Es ist wieder Skinheadtime*

*Wir saufen den Leuten alles leer
Und waschen ihre Frauen
Das ist lustig und macht Spaß
Es ist schön, Scheiße zu bauen*

(...)

*Einer ruft die Bullen an
Jetzt geht es richtig rund
Wir hauen alles kurz und klein
Denn jetzt wird's uns zu bunt (...)“*

Die Freude an der Eskalation kommt deutlich zum Ausdruck. Das Gremium sieht auch hier die Gefahr als gegeben an, dass Minderjährige durch derartige im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden können.

In **Titel 10 „Kein Zurück“** wird zunächst die Gewalt gegenüber einem Skinhead geschildert. Diese wird dabei als etwas Negatives dargestellt, allerdings kommt in den weiteren Textzeilen deutlich zum Ausdruck, dass Gewalt nur abgelehnt wird, solange sie sich gegen ein Mitglied der Skinheadszene richtet. Ansonsten findet eine Verharmlosung von Gewalt statt. Zudem wird als Antwort Gegengewalt legitimiert.

*„(...) Und in der Zeitung steht schon wieder, was der blöde Skinhead tat
Einen Ausländer verprügelt, oh welch eine Schmach
Der Überfall auf dich wird nicht erwähnt
Denn über so was redet man hier nicht so gerne*

(...)

Doch ertrage ihre Schläge, ihre Schuhe im Genick

Es kommt die Zeit, dann schlägst du zurück“

Gewalt wird somit als einziges probates Mittel im Rahmen der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung präsentiert.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Begriff der „Rasse“ ist entsprechend weit auszulegen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284). Zum Rassenhass anreizende Medien sind demnach solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Roll, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 m.w.N.). Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284).

Dem Begriff des Anreizens zum Rassenhass wohnt nicht nur die Bedeutung des Impulsgebens und Hervorrufens, sondern auch der Darstellung von Rassenhass als nachahmenswert inne. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG beispielhaft aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Prüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Denn „das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend ist u.a. darauf gerichtet, Rassenhass, Kriegslüsternheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen. Die NS-Ideologie ist durch solche Elemente [jedoch] wesentlich geprägt“ (BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87 BVerfGE 90, 1, 19 – Wahrheit für Deutschland). Medien können durch „unterschwellige Beeinflussung von Jugendlichen ein nationalsozialistisch geprägtes Weltbild begründen oder verfestigen, das eine darauf bezogene Gewaltneigung fördern kann“ (BVerfG, NVwZ-RR 2008, 29, juris Rn.30).

Jugendgefährdende Verherrlichung der NS-Ideologie liegt vor, wenn „für die Idee des Nationalsozialismus, z.B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben oder wenn diese verteidigt werden“ (BVerwG, Urt. v. 11.10.1967, Az. V C 26.67, BVerwGE 28, 61-62 – Standartenoberjunker Normann). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus ist gegeben, wenn das Ausmaß der Gewalttaten des NS-Regimes bagatellisiert wird.

Ferner ist der Tatbestand verwirklicht, wenn das Medium das NS-Regime oder die NS-Ideologie durch verfälschte oder unvollständige Informationen im Sinne einer Geschichtsklitterung aufzuwerten oder zu rehabilitieren sucht und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen kann (BVerwG, Urt. v. 03.03.1987, Az. 1 C 39/84, NJW 1987, 1431, 1432 – Wahrheit für Deutschland). Dies gilt insbesondere, wenn Adolf Hitler oder seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden.

Darüber hinaus liegt der Tatbestand vor, wenn Medien die als Gegenentwurf zum NS-Regime etablierten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Präambel, der Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 25 und 26 GG oder den Frieden des deutschen Staates mit den ehemaligen Kriegsgegnern und die Position Deutschlands als Teil der Völkergemeinschaft in Frage stellen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 286 m.w.N.).

Aus der Spruchpraxis der Prüfstelle ergibt sich, dass gerade Musik häufig als Anknüpfungspunkt verwendet wird, um Gedankengut aus dem Bereich des politischen Extremismus an Kinder und Jugendliche heranzutragen. Bei der Bewertung solcher Medien ist stets der Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Liedtext steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen

Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen des Interpreten zu berücksichtigen (VG Köln, Urt. v. 17.02.2006, Az. 27 K 6557/05, ZUM 2006, 501, 505 – Die Maske). Hierbei kommt auch der Verwendung bestimmter Zeichen, Symbole sowie szenetypischer Bekleidung eine besondere Bedeutung zu.

In **Titel 02** wird bereits durch den Namen des Titels „**White Pride**“ ein verherrlichender Bezug zur neonationalsozialistischen Szene hergestellt. Diese verwendet häufig zur Demonstration der vorgeblichen Vorherrschaft der sog. „weißen Rasse“ die Ausdrücke „White Power“ oder „White Pride“. (https://en.wikipedia.org/wiki/White_pride; vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/White_Power). Gleichzeitig wird zu einem Kampf im Sinne dieser Ideologie aufgerufen, indem ein positiver Bezug zur Ku-Klux-Klan-Bewegung geschaffen wird. So wird das Symbol des brennenden Kreuzes beschrieben und zum Anschluss an die Bewegung aufgerufen:

*„(...) Can you see the burning cross in the night
Holy warrior, follow me into the light (...)“*

(Kannst du das brennende Kreuz in der Nacht sehen? Heiliger Krieger, folge mir ins Licht)

Ziel des Ku-Klux-Klans ist die Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung. Durch den Apell, dieser Ideologie zu folgen wird somit zum Rassenhass gegenüber Schwarzen angereizt.

In **Titel 04 „Schwarzer Mann“** werden Schwarze Männer pauschal als Mörder und Gefahr für Kinder dargestellt. Sie werden als „Schweine“ diffamiert, gegen die sich die deutsche Bevölkerung zur Wehr zu setzen habe:

*„(...) Keiner hörte ihr Schreien, keiner hörte ihr Flehen
Ihren harten Todeskampf
Schau in den Spiegel, schau in den Spiegel und was siehst du
Schwarzer Mann*

*Ich hör Psychologen reden über deine Kindheit und deine Probleme und vieles mehr
Ich kann diesen Schwachsinn nicht mehr hören
Deutsche, setzt euch gegen diese Schweine endlich zur Wehr (...)“*

Durch derartige Aussagen wird beim Rezipienten Angst und eine feindliche Einstellung gegenüber der betroffenen Personengruppe gefördert, die sich auch im alltäglichen Verhalten widerspiegeln kann.

Das Gremium ist ferner zu dem Schluss gekommen, dass der Text des **Titels 08 „Voice of Freedom“** den Nationalsozialismus verherrlicht. Zwar wird eine offenkundige Verklärung des Nationalsozialismus vermieden, ein verherrlichender Bezug wird jedoch aufgrund eines Rückgriffs auf die nationalsozialistische Rassenlehre hergestellt. So handelt der Titel von der kämpferischen Verteidigung der sog. „nordic Race“ (nordische Rasse). Gleichzeitig wird zum Anschluss an die Vereinigung „Blodd and Honour“ geworben:

*„(...) Can you hear the voice of freedom
The voice of freedom
For your people, for your land and the nordic race*

*So stand up and listen to this voice
Come on lets stick together
Follow us in this glory fight
For your Blood and Honour*

*Cut your hair, the skinhead-look
Show your union-pride
Together we are strong (...)*

((...)) Kannst du die Stimme der Freiheit hören?/Die Stimme der Freiheit/Für dein Volk, für dein Land und die nordische Rasse/ Steh also auf und höre dieser Stimme zu/ Kommt, lasst uns zusammenhalten/ Folgt uns in diesem Ruhmeskampf / Für dein Blut und deine Ehre / Schneid deine Haare, der Skinhead-Look /Zeige deinen Vereinigungs-Stolz /Zusammen sind wir stark (...))

„Blood & Honour“ (englisch für „Blut und Ehre“) ist ein rechtsextremes Netzwerk, welches u.a. die Koordinierung neonazistischer Bands untereinander bezweckt und die nationalsozialistische Ideologie verbreitet. Seit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 14.09.2000 ist „Blood & Honour“ in Deutschland verboten, da sich die Aktivitäten der Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. In der Verfügung (zitiert nach „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 2018) heißt es auszugsweise:

„(...) Nach eigenem Verständnis („Blood & Honour“-Mitteilungspapier für Bewerber) versteht sich „Blood & Honour“ als „überparteiliche Skinheadorganisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die nationals...sche [sic] Weltanschauung auf dem musikalischen Sektor zu verbreiten“. (...) Sie bekennt sich zu Hitler und anderen führenden Nationalsozialisten, propagiert eine mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbare Politik und strebt eine Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung an. (...)“

„Blood & Honour“ ist zudem die englische Übersetzung der Parole „Blut und Ehre“, welche u.a. von der Hitlerjugend verwendet wurde. Die Begriffskombination drückt ferner den Leitgedanken der nationalsozialistischen Rassenlehre aus, wonach die in Deutschland lebenden Menschen verschiedenen Rassen angehörten und die sog. „Arier“ als menschliches Ideal zur Herrschaft über die anderen Rassen bestimmt seien. Zwar unterscheidet sich durch das Verwenden einer anderen Sprache der Name der Vereinigung „Blood & Honour“ von der Original-Losung der Hitlerjugend, ein Bezug ist jedoch aufgrund des Ziels der Vereinigung, die Ideologie der Nationalsozialisten durch Verbindung neonazistischer Bands zu verbreiten, erkennbar vorhanden. Die Unterschiede aufgrund der Übersetzung in die englische Sprache sind nicht gravierend und lassen die zu vermittelnde Botschaft und die jugendgefährdende Wirkung nicht entfallen.

Es wird vorliegend ein Bild transportiert, wonach der Einsatz für das Verbreiten der NS-Ideologie etwas Positives und Ehrenhaftes sei. Folglich wird dadurch auch für die Ideologie selber und die Rassenlehre der Nationalsozialisten geworben. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, die Zeit des Nationalsozialismus sei eine äußerst ruhmreiche Zeit gewesen, die es zur Verteidigung der „eigenen Rasse“ wiederzubeleben gelte. Die von den Nationalsozialisten verübten Verbrechen werden dagegen verschwiegen. Dadurch kann eine Fehlorientierung von jugendlichen Rezipienten geweckt oder gefördert werden.

Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche die auf der CD präsentierten rassistische und nationalsozialistische Ideologie unkritisch übernehmen, welche im diametralen Gegensatz zu den Werten des Grundgesetzes steht bzw. sich in einer etwa bereits bestehenden Weltanschauung bestätigen fühlen.

Die entscheidungsrelevanten Titel wirken sich auf den Aussagegehalt des gesamten Mediums deutlich aus. Die Botschaft, die sog. „weiße Rasse“ sei gewaltsam zu verteidigen stellt ein immer wiederkehrendes Element auf der verfahrensgegenständlichen CD dar. Auch die verrohende und

zu Gewalt anreizende Wirkung einiger Titel rundet das Gesamtkonzept der CD ab. So fördern die Texte die Entwicklung einer aggressiven Grundhaltung.

Ob ein Träger- oder Telemedium die Voraussetzungen des § 18 Abs.1 Satz 1 JuSchG erfüllt, bemisst sich nach dem Maßstab gefährdungsgeneigter Minderjähriger. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, § 18 JuSchG Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Medieninhalte stellen einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen (Reinemann, C., Nienierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. [2019]. Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen. Wiesbaden: Springer.). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie die eigene politische Einstellung von Relevanz. Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte extremistische Inhalte (unabhängig der Couleur) wird u. a. durch soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, Diskriminierung, durch Persönlichkeitsfaktoren wie Risikobereitschaft, Gewaltakzeptanz und Autoritarismus sowie bei hoher Identitäts- und Orientierungssuche, geringer Medien- und Politikkompetenz bzw. Bildung und bei Peerkontakt in die entsprechende Szene postuliert (z. B.: Gabriel, T., & Keller, S. [2014]. Junctions, pathways and turning points in biographical genesis of right-wing extremism. *Social Work and Society*, 12[1]. Abgerufen von <http://www.socwork.net/sws/article/view/386/734>; Pisoiu, D. [2013]. Coming to believe “truths” about Islamist radicalization in Europe. *Terrorism and Political Violence*, 25[2], 246–263; Reinemann et al. [2019]). Jüngst zeigten Reinemann et al. (2019), dass extremistische mediale Inhalte jedweder Couleur – so auch Musik – vor allem als Beschleuniger bzw. Katalysatoren in Radikalisierungsprozessen fungieren können (siehe u. a. auch: Elverich, G., Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Glaser, M., & Schlimbach, T. [2009]. „Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik“. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger; Maiwald, G. [2014]. Zwischen Ideologie und Mainstream – Musik im rechtsextremen Alltag. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 3, 125–178; Neumann, K., & Baugut, P. [2017]. „In der Szene bist du wie in Trance. Da kommt nichts an dich heran.“ Entwicklung eines Modells zur Beschreibung von Medieneinflüssen in rechtsextremen Radikalisierungsprozessen. *Studies in Communication & Media*, 6[1], 39–70). Unabhängig vom spezifischen Fokus auf rechtsextreme Musik können Grundlagenarbeiten aus der Aggressionsforschung überdies eine Unterstützung einer aggressionssteigernden Wirkvermutung hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen aversiven bzw. gewalthaltigen Textinhalten und folgenden kognitiven, affektiven und behavioralen Konsequenzen bieten (z. B. Anderson, C. A., Carnagey, N. L., & Eubanks, J. [2003]. Exposure to violent media: The effects of songs with violent lyrics on aggressive thoughts and feelings. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84, 860–971; Krahé, B., & Bieneck, S. [2012]. The effect of music-induced mood on aggressive affect, cognition, and behavior. *Journal of Applied Social Psychology*, 33, 123–142; Schramm, H. & Wirth, W. [2011]. Musik mit aggressiven Textinhalten. Einfluss auditiver Gewaltdarstellung auf das Aggressionsniveau. In G. Hofmann

[Hrsg.]. Musik und Gewalt. Aggressive Tendenzen in musikalischen Jugendkulturen [S. 57–69]. Augsburg: Wissner).

Als gefährdungsgeneigt sind daher vorliegend solche Minderjährige anzusehen, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes schon mit einem entsprechenden nationalsozialistisch geprägten Weltbild sympathisieren. Ferner können auch Heranwachsende gefährdungsgeneigt sein, deren historische und politische Bildung noch nicht weit fortgeschritten ist sowie solche, die bereits aggressive Tendenzen aufweisen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist vorliegend von der Prüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch die verfahrensgegenständliche CD, in der Dichtung und Komposition als werktypische Elemente erkennbar sind.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitsbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verständnis, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Musik kann gerade in der Adoleszenz wichtige Funktionen für die Entwicklung der Heranwachsenden innehaben. Neben Aspekten der Stimmungsregulation oder der Unterstützung der Identitätsbildung bedient Musik eine Reihe sozialer Funktionen, wie z. B. die soziale Integration in Peergroups, die Entwicklung einer politischen Gesinnung oder als Ausdruck von Provokation und Abgrenzung.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes, künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen.

Die Gesamtthematik der CD behandelt den Zusammenhalt in der Skinheadszone und die Verteidigung der sog. „weißen Rasse“. Die musikalische Ausgestaltung der meisten Titel setzt auf typische Hard Rock-Elemente. Die stimmliche Begleitung variiert zwischen Gesang, Geschrei und Gebröle.

Die CD hat auch bislang kein Echo in der Fachpresse gefunden; Rezensionen oder Bezugnahmen auf das Werk sind nicht zu finden. Die Musik dient nur als Mittel, einfache Botschaften einer bestimmten politischen Richtung auf eine leicht zugängliche Art zu transportieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Stellenwert des Grundgesetzes und seiner zu schützenden Güter insgesamt im Verhältnis zum Nationalsozialismus im sog. Wunsiedel-Beschluss wie folgt ausgeführt:

„Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. (...) Vor diesem Hintergrund entfaltet die propagandistische Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu

verantworten hat, Wirkungen, die über die allgemeinen Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehen und allein auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden können. Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential.“ (BVerfG vom 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08)

Diese Wertung des Bundesverfassungsgerichts erlangt nach Auffassung der Prüfstelle gerade im Hinblick auf die Abwehr einer Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit herausragende Bedeutung.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass dem Medium zwar ein künstlerischer Gehalt und ein eigenes künstlerisches Konzept nicht gänzlich abgesprochen werden können, dieses aber überwiegend dem Zweck dient, gerade die sozial-ethisch desorientierenden Inhalte in ihrer Wirkung und Aussagekraft zu verstärken.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Diese Abwägung hat dazu geführt, dass das Gremium zu der Einschätzung kam, dass die Belange des Jugendschutzes gegenüber denjenigen der Kunstfreiheit überwiegen.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Mephisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der CD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und

- Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

